

## REZENSIONEN

DOI: 10.1007/s00350-012-3285-0

**Das Krankenhaus im System der ambulanten Versorgung gesetzlich Krankenversicherter.****Von Jan-Hendrik Simon. Verlag Duncker & Humblot, Berlin 2012, 313 S., kart., €74,00**

Mit seiner Doktorarbeit hat *Simon* eine umfassende Einführung in das Medizinrecht aus dem Blickwinkel der Leistungserbringung des Krankenhauses und der Schnittstelle ambulant/stationär vorgelegt. Grundlegend führt er in die Abgrenzung ambulanter und stationärer Leistungsbereiche des Krankenhauses ein. Daneben findet sich eine historisch weit zurückreichende Einführung in die Krankenhausfinanzierung und die vertragsärztlichen Versorgungsstrukturen einschließlich der vertragsärztlichen Vergütung. Im Anschluss teilt *Simon* seine Darstellung der ambulanten Versorgung im Krankenhaus auf: innerhalb des vertragsärztlichen Systems und außerhalb des vertragsärztlichen Systems. Während von dem ersten Bereich die Ermächtigungen, namentlich die persönliche Ermächtigung von Krankenhausärzten, die Institutsermächtigung und die besonderen Ambulanzen nach §§ 117–119 SGB V sowie das Medizinische Versorgungszentrum erfasst sind, widmet sich der Teil über die ambulante Versorgung im Krankenhaus außerhalb des vertragsärztlichen Systems den neuen Versorgungsformen, insbesondere der vor- und nachstationären Behandlung, dem ambulanten Operieren und der ambulanten Behandlung nach § 116b SGB V sowie der Integrierten Versorgung.

Damit untersucht *Simon* alle Schnittstellen zwischen ambulanter und stationärer Versorgung durch das Krankenhaus. Diese Betrachtung ist umfassend, allerdings ist die Zuordnung zur Versorgung durch das Krankenhaus nicht immer überzeugend. So gehört das Medizinische Versorgungszentrum streng genommen nicht in das Leistungsspektrum der Krankenhäuser. Zwar können Krankenhäuser selbst auch MVZ's gründen und betreiben; es handelt sich hier aber nicht um eine Leistungserbringung durch das Krankenhaus. Die Leistungserbringung wird vielmehr durch das MVZ ausgeführt, das seinerseits zur vertragsärztlichen Versorgung gehört. Auch im Übrigen ist festzustellen, dass die fachlich und häufig rechtshistorisch sehr fundierte Aufarbeitung der Themen sich in einer Aneinanderreihung der verschiedenen Themenbereiche erschöpft. Eine dogmatische Stringenz oder eine eigene Systematik mit übergeordneten Unterscheidungs- oder Systematisierungskriterien gelingen in der Arbeit leider nicht immer.

Die Ausflüge in die Rechtshistorie einschließlich der Genese der einzelnen Regelungen sind als Referenz für künftige wissenschaftliche Abhandlungen wertvoll. Allerdings kann es sich bei der Betrachtung der aktuellen Situation nur um eine Momentaufnahme handeln, die im schnellleibigen Gesundheitsrecht in ihrer Aussagekraft begrenzt ist. Dies zeigt sich insbesondere daran, dass wesentliche und inhaltlich sehr vertiefte Passagen der Doktorarbeit über problematische Fragestellungen sich zwischenzeitlich durch das Inkrafttreten des VStG und des PsychEntgG bereits wieder grundlegend geändert haben. Hierzu gehört insbesondere die Regelung des § 116b SGB V n. F., der durch die spezialfachärztliche Versorgung einem wichtigen Kapitel der Doktorarbeit die Grundlage entzieht. Ähnliches gilt für die Einbindung von Vertragsärzten im vor- und nachstationären Bereich sowie bei den ambulanten Operationen.

Leider fehlt in der Arbeit die Problematik der Zuweisung gegen Entgelt in der Zusammenarbeit von Vertragsärzten und Krankenhäusern an der Schnittstelle ambulant und stationär insbesondere im Bereich der vor- und nachstationären Versorgung sowie bei den ambulanten Operationen. Dieses Thema bleibt auch nach den neuesten Gesetzesänderungen hochaktuell und wäre eine Bereicherung für diese im Übrigen umfassende Zusammenstellung der Problembereiche an der Schnittstelle ambulante und stationäre Versorgung.

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass das Werk als Referenz für die Inhalte und Genese der Aktivitäten von Krankenhäusern an der

Schnittstelle zur ambulanten Versorgung auch künftig gut geeignet sein wird. Bedauerlich für den Autor ist, dass praktisch mit Erscheinen des Werks wesentliche Inhalte durch den Gesetzgeber neu geordnet wurden.

Dies dürfte aber den Wert der Arbeit insbesondere im Hinblick auf die intensiv aufgearbeitete Historie der jeweiligen Bestimmungen nicht in Frage stellen.

**Die Erbringung ambulanter Leistungen durch Krankenhäuser.****Von Ingo Seitz. Verlag Nomos, Baden-Baden 2012, 436 S., kart., €94,00**

In den letzten Jahren ist die Frage der Erbringung ambulanter Leistungen durch Krankenhäuser immer stärker in den Fokus des rechtswissenschaftlichen Interesses gerückt. Die ursprünglich sehr strikt eingehaltene „Sektorengrenze“ zwischen ambulanter und stationärer Behandlung und den jeweiligen Leistungserbringern beginnt zu bröckeln. Mit der Problematik der Erbringung ambulanter Leistungen durch Krankenhäuser befasst sich u. a. die Dissertation von *Seitz*, die unter der Betreuung von Prof. Dr. *Kingreen* und des Max-Planck-Instituts für Sozialrecht und Sozialpolitik der Universität Regensburg entstand. Das besondere Verdienst des Autors ist es, die im Frühjahr 2011 angenommene Dissertation noch auf den Stand Dezember 2011 gebracht zu haben. Hierdurch hat er insbesondere die Änderungen durch das Gesetz zur Verbesserung der Versorgungsstrukturen in der Gesetzlichen Krankenversicherung (GKV-VStG) berücksichtigt, so dass das Werk auch weiterhin als hochaktuell zu bezeichnen ist. Zudem ist es mit 360 Seiten Text und 1643 Fußnoten umfangreich, aber nicht zu langatmig.

Der Autor stellt zunächst die sektorale Versorgung dar (S. 49 bis 76). Dabei differenziert er zwischen Planung, Zugang und Finanzierung und beleuchtet die relevanten Unterschiede zwischen dem ambulanten und dem stationären Sektor. Besondere Aufmerksamkeit widmet er auch den sektorenübergreifenden Planungsempfehlungen (vgl. § 90a SGB V), mit denen nach seiner Ansicht in Zukunft einige Probleme vermieden werden können.

Im zweiten Teil mit der Überschrift „Sektorentrennung – Sektorenverzahnung“ (S. 77 bis 121) erzählt der Autor die historische Entwicklung der Sektorentrennung vom Deutschen Kaiserreich bis heute. Besondere Sorgfalt widmet er den Motiven des Gesetzgebers und den immer wieder aufflackernden Konflikten zwischen den Beteiligten, insbesondere der DKG und der KBV. Die historischen Bezüge zieht er fort und weist nach, dass diese auch in der aktuellen Diskussion immer noch wirksam sind. Hieraus ergeben sich aber auch Anforderungen an den Gesetzgeber, die der Autor ebenfalls ausführlich darstellt.

Im dritten Teil werden die Möglichkeiten dargestellt, die ein Krankenhaus als Erbringer ambulanter Leistungen hat (S. 122 bis 204). Nach einer allgemeinen Darstellung der klassischen Krankenhausbehandlung erörtert der Autor die verschiedenen Möglichkeiten des Zugangs zum Erbringen ambulanter Leistungen, insbesondere den Unterschied zwischen persönlicher Ermächtigung, institutioneller Ermächtigung und Zulassung. Anschließend stellt er die verschiedenen Tatbestände der sonstigen ambulanten Leistungserbringung durch Krankenhäuser dar. Hier ist lobend hervorzuheben, dass sich der Autor auf mehr als zehn Seiten mit der ambulanten spezialfachärztlichen Versorgung nach § 116b SGB V n. F. auseinandersetzt und darlegt, wo hier Konfliktlinien vorgegeben sind. Nur kurz streift der Autor den Bereich der Krankenhaus-MVZ sowie die ambulanten Krankenhausleistungen in der Integrierten Versorgung. Dies ist schon dadurch gerechtfertigt, dass Krankenhaus-MVZ wie sonstige MVZ auch als reguläre Leistungserbringer an der vertragsärztlichen